

Antworten auf VIA-Umfrage unter den deutschen Landesbehörden hins. jetziger Verwaltungspraxis §3 und 10 BÄO

1. Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern, Sept.2012

„(...) Bei den meisten Ärzten mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat läuft es derzeit so, dass bei Nachweis eines Arbeitgebers in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel erst einmal eine Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung für die Dauer von einem Jahr erteilt wird. In dieser Zeit kann auf Antrag des Arztes die Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes unter Einbeziehung der Kenntnisse aus ihrer ärztlichen Berufspraxis geprüft werden, sofern der Antragsteller entsprechende Unterlagen vorlegen kann (Stundennachweise, Curricula, Arbeitszeugnisse u.ä.).

Ergibt die Überprüfung eine Gleichwertigkeit bzw. liegen keine wesentlichen Unterschiede vor, wird eine Approbation erteilt, sofern auch die anderen Vorgaben des § 3 BÄO erfüllt sind (z.B. gesundheitliche Eignung). Ergibt sich bei der Überprüfung keine Gleichwertigkeit bzw. liegen keine ausreichenden Unterlagen für einen Vergleich vor, kann die Gleichwertigkeit auch im Rahmen einer Kenntnisprüfung vor einer Prüfungskommission bei der Ärztekammer M-V nachgewiesen werden.

Diese Vorgehensweise hat sich bis jetzt bewährt, da die Antragsteller mit einer Berufserlaubnis sofort ärztlich tätig werden können (mit Einschränkungen) (...)

Sofern keine Gleichwertigkeit nachgewiesen wird oder nur eine kurzfristige Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist (z.B. ärztliche Spezialisierung an der Universität) wird eine Berufserlaubnis für längstens 2 Jahre erteilt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Auskünften ein wenig weiterhelfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Beate Gratopp

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Tel.: (0381) 331-59108

2. Regierung von Unterfranken, Bayern

(...) Bei Ärzten/Ärztinnen, die in einem Drittstaat ihre ärztliche Ausbildung abgeschlossen haben und erstmalig in Deutschland ärztlich tätig sind, wird eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO für 2 Jahre erteilt für den Regierungsbezirk Unterfranken (Voraussetzung ist natürlich der Nachweis eines Arbeitsvertrages oder eine Stellenzusage bei einer Arbeitsstelle im Regierungsbezirk Unterfranken). Verlängerungen sind nur in Einzelfällen möglich. Innerhalb des Zweijahreszeitraums muss die Approbation bei der Regierung von Oberbayern beantragt und durchgeführt werden. Die Tätigkeit wird wie bisher erteilt, dh ärztliche Tätigkeit unter Weisung und Leitung eines approbierten Arztes. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Roßmann-Gläser, Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.2, Stephanstraße 2, Zi. (S) 127
97070 Würzburg

www.regierung.unterfranken.bayern.de

mailto: approbation@reg-ufr.bayern.de

3. Landesverwaltungsamt Thüringen

Von: TLVwA Arndt, Jürgen [<mailto:Juergen.Arndt@tlvwa.thueringen.de>]

Gesendet: Montag, 10. September 2012 14:45

An: klug@via-institut.de

Betreff: AW: Anerkennung Ärzte mit Drittstaats-Abschluss - Thema auf dem deutschen Medizinrechtstag - Vortrag Dr. Klug, VIA-Institut - Ärzte-Integrationszentrum Nürnberg

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,
gerne gebe ich Ihnen (ebenso spontan) eine kurze Situationsbeschreibung aus der hiesigen Praxis als Approbationsbehörde:

Grundsätzlich behandeln wir jeden Antrag für Ärzte/-innen mit Drittstaatsabschluss als Approbationsantrag und prüfen, ob die Voraussetzungen einer "Gleichwertigkeit" im Sinne des Gesetzes gegeben sind. Dies gilt sowohl für Neuanträge als auch für Verlängerungsanträge von Berufserlaubnisinhabern. Dabei ergeben sich verschiedene Fallgruppen. Ärzte, die bereits in der Vergangenheit die so genannte "Gleichwertigkeitsprüfung" (hier in Thüringen durch die Landesärztekammer abgenommen) bestanden haben, erhalten die Approbation. Gleiches erfolgt (im Sinne einer "Altfallregelung") nach gründlicher Einzelfallprüfung bei Ärzten, die bereits langjährig hier tätig sind und eine Facharztweiterbildung erfolgreich absolviert haben. Verlängerungsanträge in Fällen, bei denen weder die eine noch die andere Voraussetzung vorliegt, werden grundsätzlich bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist (31.03.2014) verlängert mit der Auflage, sich bis dahin der Kenntnisprüfung zu unterziehen.

Bei Neuanträgen wird ebenfalls grundsätzlich eine bis 31.03.2014 befristete Berufserlaubnis erteilt, ebenfalls mit der Auflage, bis dahin die Kenntnisprüfung zu absolvieren.

In allen Fällen, in denen die Approbationsvoraussetzungen (noch) nicht eindeutig vorliegen, werden die Antragsteller sinngemäß darauf hingewiesen, dass eine Feststellung der Gleichwertigkeit noch nicht erfolgen konnte und deshalb der Approbationsantrag zurückgestellt wird.

Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass bislang - wie Ihnen bekannt ist - entsprechende bundeseinheitliche Richtlinien fehlen. Von der Möglichkeit, die Gleichwertigkeit gutachterlich feststellen zu lassen, haben wir im Gegensatz zu einzelnen anderen Bundesländern bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Für die **Kenntnisprüfung** ist vorgesehen - vorbehaltlich entgegenstehender künftiger Richtlinie -, die Kandidaten gemeinsam mit den Medizinstudenten der Universität Jena im Rahmen der M 2 (mündliche Prüfung) zu prüfen. Eine entsprechende Absprache mit der Universität wurde bereits getroffen. (Hinweis: Wir sind gleichzeitig als Approbationsbehörde und als Landesprüfungsamt zuständig, was die Sache etwas vereinfacht.) Unabhängig davon legen wir besonderen Wert auf den Nachweis ausreichender **Sprachkenntnisse**. Grundsätzlich muss sich jeder Antragsteller einem **durch mindestens zwei Behördenmitarbeiter durchgeführten Interview unterziehen, bei dem neben Fragen zur Person auch einfache fachliche Zusammenhänge aus Patientensicht erfragt werden.** Diesem Ansatz entsprechend ist geplant, künftig einen standardisierten Sprachtest an der Universität Jena nach einem bereits an der Universität Freiburg erprobten Modell durchführen zu lassen. Der übliche B 2 - Sprachnachweis gilt bei uns nur als "Eintrittskarte" zur weiteren Antragsprüfung.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ärzten ohne vorherige Berufspraxis in Deutschland eine mindestens dreiwöchige Hospitation an ihrer künftigen Arbeitsstelle. Diese Empfehlung hat sich bewährt und herumgesprochen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Approbation sehr begehrt ist, weil sich daraus erweiterte Berufsmöglichkeiten und teilweise ein besserer Aufenthaltsstatus ergeben.

Für ergänzende Auskünfte stehe ich gegebenenfalls auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Arndt

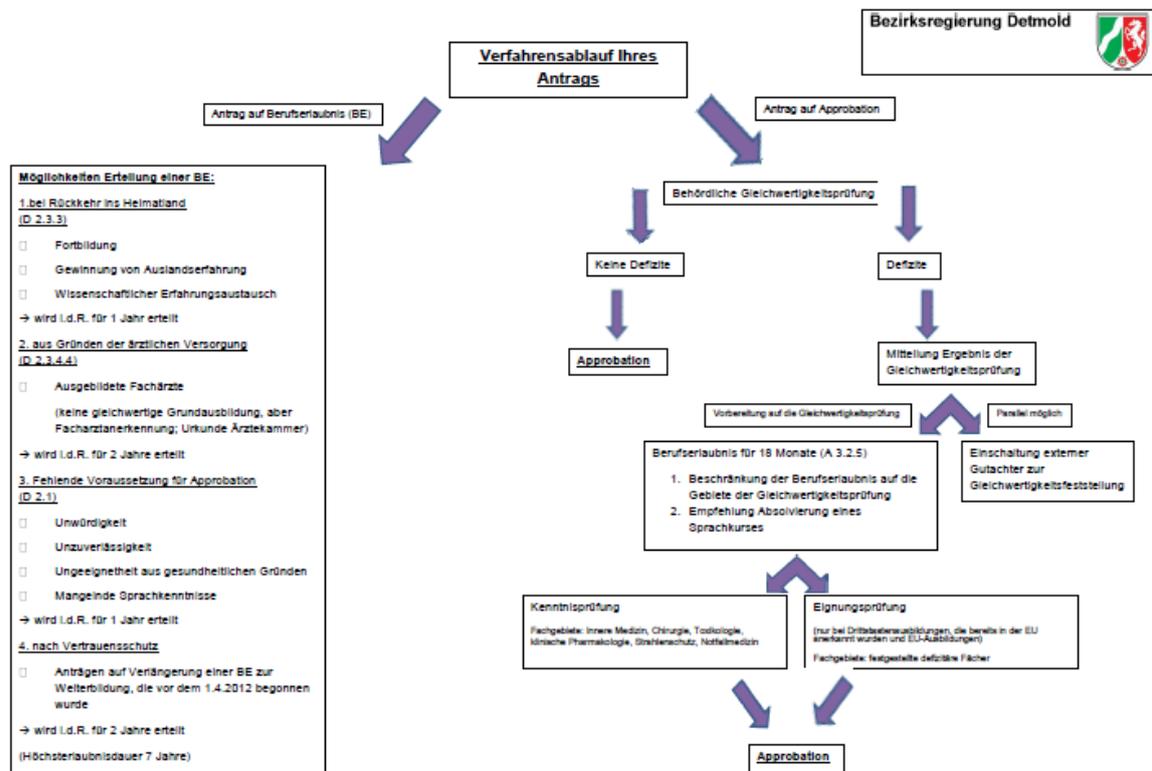
*Abteilungsleiter
Wirtschaft und Gesundheit
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar*

Tel.: (+49) 0361-3773 7400

Fax: (+49) 0361-3773 7402

juergen.arndt@tlvwa.thueringen.de

4. Bezirksregierung Detmold, NRW



5. Senatsbehörde Berlin

Gesendet: Dienstag, 11. September 2012 11:30

Betreff: AW: Anerkennung Ärzte mit Drittstaats-Abschluss - Thema auf dem deutschen Medizinrechtstag - Vortrag Dr. Klug, VIA-Institut - Ärzte-Integrationszentrum Nürnberg

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,

Ihre E-Mail vom 10.09.2012 habe ich erhalten und möchte zu Ihrem Anliegen Ihnen folgendes mitteilen:

Die akademischen Berufsgesetze (hier am Beispiel der Bundesärzteordnung) wurden durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erheblich verändert. Als wesentlichste Änderung ist dabei der Wegfall des Staatsangehörigkeitsprinzips zu benennen, d.h. jede/r Antragsteller/in, der/die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt, kann unabhängig von seiner/ihrer Staatsangehörigkeit, die Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin beantragen.

Zu Ihren konkreten Fragen antworte ich wie folgt:

Bei Drittstaatenabschlüssen erfolgt, nach Vervollständigung aller Unterlagen, innerhalb von 4 Monaten eine Entscheidung. Dabei wird die ausländische Ausbildung mit der hiesigen verglichen und sofern Unterschiede in wesentlichen Fächern festgestellt werden, wird die Berufstätigkeit des Antragstellers (ausführliche Zeugnisse) - soweit vorhanden - dahingehend geprüft, ob sie zum Ausgleich der Defizite herangezogen werden kann. Im positiven Fall führt dies - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - zur Approbationserteilung. Bei negativem Prüfergebnis erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid und die Aufforderung, sich einer Kenntnisstandprüfung, die sich auf den Abschluss der staatlichen Abschlussprüfung bezieht, zu unterziehen. Sofern die Prüfung erfolgreich absolviert wird, kann ebenfalls die Approbation erteilt werden. Insgesamt kann die Prüfung im Land Berlin derzeit dreimal durchgeführt werden.

Zu einer künftigen Weiterentwicklung ist zu sagen, das derzeit der Bundesminister für Gesundheit sich u.a. damit beschäftigt, eine Rechtsverordnung zur Ableistung der Kenntnisstandprüfung zu entwickeln. Ziel ist die einheitlich Durchführung der Kenntnisstandprüfung in allen Bundesländern.

Aufgrund der Gesetzesänderung kann die Berufserlaubnis nur noch bis zur Höchstfrist von zwei Jahren erteilt oder verlängert werden. Im Land Berlin wird sie für ein Jahr an jeden Antragsteller erteilt, der u.a. eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Sie kann maximal für ein weiteres Jahr verlängert werden. Innerhalb dieser Zeit muss dann eine evtl. erforderliche Kenntnisstandprüfung absolviert werden, um die fachlichen Voraussetzungen für die Approbationserteilung zu erfüllen. Die Berufserlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen versehen werden, dies ist jedoch immer von dem jeweiligen Einzelfall abhängig.

Eine Ausnahme sind derzeit noch Stipendiaten, die vor dem 01.04.2012 eine Berufserlaubnis zum Zweck der Weiterbildung erhalten haben. Ihnen wird die Berufserlaubnis - bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen - jeweils für zwei Jahre nach § 10 Abs. 3 BÄO (Besonderer Einzelfall) bis zum Abschluss der Weiterbildung verlängert.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Kempin

Stellenzeichen: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) - I A 2 –

Name: Frau Kempin, Dienstgebäude: Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin, Zimmer: 4076

Telefon: 030 / 90229 - 2116 (intern: 9229-2116) Telefax: 030 / 90229 - 2094 (intern: 9229-2094)

E-Mail: elke.kempin@lageso.berlin.de

6. Landesamt für Soziales, Saarland

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,
aufgrund einer fehlenden Rechtsverordnung werden im Saarland derzeit Ärzten und Ärztinnen aus Drittstaaten mit Drittstaatsabschlüssen lediglich eine Berufserlaubnis für die Dauer eines Jahres erteilt, versehen mit der Auflage, innerhalb der Laufzeit eine sog. Kenntnisstandprüfung abzulegen (mündliche Prüfung bei der Ärztekammer analog dem Staatsexamen). Diese bestandene Prüfung ist dann auch fachliche Grundlage für die Erteilung der Approbation. Damit erfolgt die vom Gesetzgeber gewollte völlige berufliche Gleichstellung mit einem/einer in Deutschland ausgebildeten Arzt/Ärztin.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Wonn

Landesamt für Soziales
-Zentralstelle für Gesundheitsberufe-
Konrad-Zuse-Str. 11
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 9978 – 4308